



## Verhaltensregeln für den Lehrbetrieb im Herbstsemester 2020

Das Rektorat erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Bst. c) Gesetz der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.0) folgende Weisung zum Lehrbetrieb im Herbstsemester 2020 an der PHSG.

### 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Das Corona-Virus und die damit verbundene Entwicklung der Fallzahlen wird das Herbstsemester 2020 an der PHSG massgeblich beeinflussen. Der Gesundheit aller Angehörigen der Hochschule sowie der Eindämmung der Ausbreitung des Virus misst die Hochschule eine zentrale Bedeutung bei. Gleichzeitig setzt die PHSG alles daran, den Präsenzbetrieb soweit als möglich aufrecht zu erhalten und allfällige Quarantäneanordnungen auf ein Minimum zu beschränken.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung zählt die Hochschulleitung auf die Eigenverantwortung sämtlicher Hochschulangehörigen, auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie auf das Verständnis für gewisse Einschränkungen.

### 2 Generelle Schutzmassnahmen

- Die allgemeinen Hygiene- und Schutzempfehlungen des Bundes bzw. Kantons sind zu befolgen.
- Die Tische in den Gastronomiebetrieben dürfen von maximal vier Personen genutzt werden. Die Tische sind so platziert, dass zwischen den Tischen ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Die Tische dürfen nicht verschoben werden.
- Bargeld wird auf das Minimum reduziert. In den Mensa- und Cafeteria-Betrieben soll die Bezahlung mit der PHSG-Card erfolgen.

### 3 Maskentragepflicht

- Für das Herbstsemester 2020 gilt ab dem 10. September 2020 in allen öffentlich/frei zugänglichen Bereichen der PHSG-Gebäude (sogenannte «Verkehrsflächen») bis auf Weiteres eine Maskenpflicht. Diese gilt für alle Personen, welche sich von einem Ort zum anderen bewegen. Sobald sie an ihrem Bestimmungsort angekommen sind (Lernplatz, Arbeitsplatz, Mittagstisch etc.), kann die Maske abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt auch für kurze Wege wie z.B. den Weg zur Toilette.
- Studierende und Kursteilnehmende sind selber für die Beschaffung ihrer persönlichen Gesichtsmasken verantwortlich.
- Zur Entsorgung der Gesichtsmasken sollen ausschliesslich verschliessbare Abfallbehälter genutzt werden. Diese stehen in allen Hochschulgebäuden bereit.

## 4 Mindestabstand

- Der Personen-Abstand von mindestens 1,5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Die Lehrveranstaltungsräume wurden vom Hausdienst so bereitgestellt, dass der Mindestabstand nach Möglichkeit gewährleistet werden kann (grüne Räume). Dieses Setting soll grundsätzlich nicht verändert werden.
- Der Mindestabstand zu den Dozierenden / Sprechenden muss in jedem Fall eingehalten werden.
- In gewissen Räumen musste aufgrund der Vorgaben der Lehre die Platzkapazität erhöht werden. Diese Räume sind rot gekennzeichnet. In Ausnahmesituationen kann es ausserdem vorkommen, dass die Platzkapazität auch in «grünen Räumen» kurzfristig erhöht oder das Setting für Gruppenarbeiten verändert wird. Für diese Fälle gilt für alle Studierenden / Kursteilnehmenden eine Maskenpflicht.
- Kommt es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands und werden die Gesichtsmasken nicht konsequent getragen, gehen die involvierten Personen ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko ein. In Seminarräumen erfolgt in diesem Fall die Erfassung der Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer, Wohnort) der anwesenden Personen. Dort, wo die Kontaktdaten bereits bekannt sind, kann auf die Erhebung der Daten verzichtet werden. Parallel dazu dokumentieren die Kursleitungspersonen / Dozierenden die Raumbelagung und bewahren diese während zwei Wochen auf. Im Falle einer Infektion werden die anwesenden Personen ggf. vom Contact-Tracing-Team des Kantons St.Gallen kontaktiert, welche je nach Situation eine Quarantäne anordnen kann.

## 5 Krankheitssymptome sowie Infektionen

- Personen die positiv auf COVID-19 getestet wurden, werden von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und müssen sich in Isolation begeben. Der Zutritt zum Campus ist für den von der kantonalen Stelle bestimmten Zeitraum untersagt.
- Wer mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatte, wird vom Contact-Tracing-Team des Kantons kontaktiert, welche über eine allfällige Quarantäneanordnung entscheidet. Im Falle einer vorliegenden Quarantäneanordnung ist das Studiengangssekretariat der PHSG zu informieren und der Campus der Hochschule darf für die Zeitdauer der behördlichen Quarantäneanordnung nicht betreten werden.
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung [Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen], Fieber oder dem plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns bleiben zu Hause, nehmen telefonsich Kontakt auf mit ihrem Arzt / ihrer Ärztin und informieren das Studiengangssekretariat der PHSG . Der Arzt / die Ärztin entscheidet über weitere Massnahmen wie die Durchführung eines Tests.

**Weisung**

9. September 2020

**6 Schutzkonzept**

- Gemäss Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (818.101.26) vom 19. Juni 2020 müssen Bildungseinrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Das Schutzkonzept orientiert sich an der COVID-19 Verordnung des Bundesrats, an den COVID-19 – Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21 von swissuniversities sowie an den weiteren Vorgaben des Bundes und des Kantons St.Gallen.
- Das Schutzkonzept wird vom Verwaltungsdirektor / Leiter Pandemieteam in Kraft gesetzt. Es gilt die auf dem Extranet publizierte Version. Bei den zitierten Rechtsgrundlagen gilt ebenfalls die im Web publizierte Fassung.

**7 Rechtliches**

- Studierende oder Kursteilnehmende, welche die generellen Schutzmassnahmen, die Maskentragepflicht oder den Mindestabstand nicht einhalten, werden in einem ersten Schritt mündlich auf ihre Pflicht hingewiesen.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das zuständige Prorektorat einen mündlichen Verweis aussprechen mit entsprechendem Vermerk im Studierendendossier.
- Falls die Pflichtverletzung weiter anhält, erfolgt der Antrag an den Rektor auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss Art. 67 ff. Statut der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15).